

Lesefassung der Entwässerungssatzung (EWS) des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach- Erbstromtal

Der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAV) erlässt auf Grundlage des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und in Verbindung mit der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung folgende Entwässerungssatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband betreibt in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 2 der Verbandssatzung Abwasseranlagen als eine öffentliche Einrichtung; er bestimmt Art und Umfang sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung umfasst die leitungsgebundenen Anlagen und die Fäkalschlammensorgung, ferner die Grundstücksanschlüsse, soweit letztere sich im öffentlichen Straßengrund befinden

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung, der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, soweit es dazu geeignet und bestimmt ist, auf land- und forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Abwasseranlagen	sind die Verbandskläranlagen, Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle und Grundstücksanschlüsse, die im öffentlichen Straßengrund liegen, ferner offene Gräben, sowie Pumpwerke, Einrichtungen zur Ableitung für das Niederschlagswasser, abwassertechnische Sonderbauwerke und Abwasser- und Regenwasserreinigungsanlagen, die sich im Eigentum des Verbandes befinden. Zu den Abwasseranlagen gehören auch grundbuchrechtlich gesicherte bzw. zu dulddende Kanäle über private Grundstücke, welche der Entwässerung mehrerer Grundstücke dienen, wenn diese Grundstücke einen Zugang zur öffentlichen Straße haben
Verbandskläranlagen	sind die Anlagen zur Reinigung und Behandlung des über die Kanäle herangeführten Abwassers und des angelieferten Fäkalschlammes.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Offene Gräben	dienen der Ableitung von anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser. Sie gehören nicht zu den Gewässern im Sinne des Thüringer Wassergesetzes.
Private Kanäle	sind nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Sie können über Privatgrundstücke verlaufen und sind vom Anschlussnehmer grundbuchrechtlich zu sichern. Sie dienen der Entwässerung von Hinterliegergrundstücken, welche keinen direkten Zugang zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung und zur öffentlichen Straße haben. Kanäle, die über private Grundstücke verlaufen, obwohl auch ein direkter Anschluss an die Abwasseranlagen erfolgen könnte, gehören ebenfalls zu den privaten Kanälen. Die Anschlussnehmer sind für den Bau und die Unterhaltung dieser Kanäle verantwortlich. Zu den privaten Kanälen zählen auch Kanäle die auf Grund einer Sondervereinbarung über den öffentlichen Straßengrund verlaufen.
Grundstücks- Anschlüsse	sind Leitungen von der Abwasseranlage (Kanälen) bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstückes
Grundstücksent- wässerungsanlagen	sind Anlagen auf einem Grundstück, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich eines Kontrollschachtes. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung, auch wenn sie im Einzelfall im öffentlichen Bereich liegen.

- Grundstücks-
kläreinrichtungen** sind ein Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen und dienen der Behandlung des Abwassers. Dazu gehören auch Abwassersammelgruben ohne Abfluss. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung, auch wenn sie im Einzelfall im öffentlichen Bereich liegen.
- Anschlussnehmer** sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des ThürKAG bleibt unberührt.
- Abwassereinleiter** sind Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete sowie alle, die den Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen.
- Fäkalschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der in den Grundstückskläreinrichtungen zurück-gehalten und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer kann verlangen, dass sein Grundstück, welches durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die Abwasseranlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 bis 16 alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal als erschlossen gelten, bestimmt der Verband. Ein Anspruch eines Grundstückseigentümers oder Anschlussnehmers auf Herstellung neuer Sammelleitungen bzw. deren Änderung besteht – unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften – nicht.
- (2) Ein Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine mit einer Verbandskläranlage verbundene Abwasseranlage eingeleitet werden kann, ist zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Abwasseranlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 - c) wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich oder vorgeschrieben ist. Hiervon können Ausnahmen zugelassen oder anderweitiges bestimmt werden, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn sie durch einen betriebsfertigen Kanal und einem an die Grundstücksgrenze herangeführten Grundstücksanschluss erschlossen sind. Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt. Sind zu einem Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse herangeführt, ist dasselbe entsprechend den Vorgaben des Verbandes anzuschließen.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten sind verpflichtet, zur Entsorgung ihrer Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläreinrichtungen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr mittels Entsorgungsfahrzeugen erfolgen kann.
- (3) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, welches nach den maßgeblichen Vorschriften des Thüringer Wassergesetzes der Beseitigungs- bzw. Überlassungspflicht unterliegt, grundsätzlich in vollem Umfang in die Abwasseranlage einleiten bzw. den Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtungen zuführen. Es besteht die Verpflichtung, auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch den Verband erfolgen. Dieser kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen Einschränkungen oder Modifizierungen anordnen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung der Abwasseranlagen wird ganz oder teilweise Befreiung erteilt, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen – auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls – nicht zumutbar sind. Eine Befreiung erfolgt für Schmutzwasser und Klärschlamm im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 ThürWG aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, soweit das Schmutzwasser oder der Klärschlamm in dem Betrieb, in dem sie anfallen, verwertet werden.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5a

Der Verband kann benachbarten Städten, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen auf Grundlage von vertraglichen Sondervereinbarungen gestatten, wenn dadurch die Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgabe der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Anschlussnehmer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Anschluss- und Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Anschluss- und Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitragssatzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse werden vom Verband hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Der Verband kann – soweit Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 2 Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von Amtswegen anordnen, dass der Anschlussnehmer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 9 bis 11 gelten entsprechend.
- (2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse, jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss, im Fall eines Trennsystems jeweils einen Anschluss für Niederschlags- und Schmutzwasser. Die Kosten für jeden zusätzlich beantragten Grundstücksanschluss bzw. für jede nachträgliche Veränderung des Grundstücksanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers sind dem Verband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Verband bestimmt, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Der Verband kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn sichergestellt ist, dass die nicht im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (3) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen ist, muss das Verlegen von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit solche Maßnahmen für das ordnungsgemäße Beseitigen des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen, wenn das Abwasser nicht einer mit einer Verbandskläranlage verbundenen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (3) Einleitungen aus Grundstückskläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Verbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Verband unverzüglich die Anpassung an.

- (4) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Inspektions- / Kontrollschacht nach den anerkannten Regeln der Technik vorzusehen. Der Verband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Inspektions-/Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (5) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Verband vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Entwässerungssystems nicht möglich ist.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

§ 9 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen.
 - (a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1: 1 000;
 - (b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 8 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind;
 - (c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Höhe-Null (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
- (2) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werden, bedarf es ferner der Angaben über
 - (a) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - (b) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - (c) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, Verfahrensbilder der Abwasserströme bzw. Abwasserteilströme,
 - (d) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- (e) die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- (3) Sämtliche Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (4) Der Verband prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Verband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (5) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

§ 10 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Anschlussnehmer haben dem Verband Maßnahmen an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere den Beginn des Herstellens, Änderns, Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens, drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Der Verband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Anschlussnehmer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (5) Die Zustimmung nach § 9 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband befreien den Anschlussnehmer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

- (6) Eine Grundstückskläreinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn:
- a) ein Wartungsvertrag nach § 5 Abs. 4 oder ein Nachweis der Befähigung zur Eigenwartung nach § 5 Abs. 6 der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung – ThürKKAVO – vorliegt,
 - b) der Nachweis des Anlagentyps unter Angabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorliegt,
 - c) der Dichtigkeitsnachweis vorliegt,
 - d) eine Erstkontrolle erfolgt ist, dass die Anlage den Anforderungen der Genehmigung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend auch für vorhandene Grundstückskläreinrichtungen, deren Einleitungen an den Stand der Technik gemäß § 8, Abs. 3 der EWS angepasst werden.

§ 11 Überwachung

- (1) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse sowie Mess- und Inspektions- / Kontrollschächte, soweit diese nicht vom Verband selbst unterhalten werden. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Anschlussnehmer werden von Überprüfungen möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit zu untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Verband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der Verband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigung der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen – auch automatischen Geräten zur Probeentnahme - verlangen. Der Verband kann die technischen Anforderungen festlegen, welche das Gerät zur Probeentnahme zu erfüllen hat, er kann insbesondere auch anordnen, dass dieses Gerät in Zeiten der Betriebsruhe zu betreiben ist.
- (4) Die Anschlussnehmer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 12 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläreinrichtungen, sobald das Abwasser einer Verbandskläranlage zugeführt werden kann.
- (2) Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zusetzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist.

§ 13 Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Verband oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen räumt die Grundstückskläreinrichtung mindestens einmal jährlich. Erfolgt eine Wartung der Grundstückskläreinrichtung nach der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung – ThürKKAVO – erfolgt die Fäkalschlamm Entsorgung nach den Vorgaben des Wartungsunternehmens. Den Vertretern des Verbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage und den Grundstückskläreinrichtungen zu gewähren.
- (2) Der Verband bestimmt den Zeitpunkt der Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen, der Termin hierfür soll mindestens 5 Tage vorher mitgeteilt bzw. durch einen Entsorgungsplan bekanntgegeben werden. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Der Anschlussnehmer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen. Der Verband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Fäkalschlamm Entsorgung.
- (4) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtung geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbands über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 14 Verbot des Einleitens, allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches:
 - (a) die dort beschäftigten Personen gefährdet oder deren Gesundheit beeinträchtigt,
 - (b) die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt,
 - (c) den Betrieb der Abwasseranlage erschwert, behindert oder beeinträchtigt,
 - (d) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt, erschwert oder verhindert oder
 - (e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirkt.
- 2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 - (a) feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
 - (b) infektiöse Stoffe, Medikamente;
 - (c) radioaktive Stoffe;

- (d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Verbandskläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel;
- (e) erhärtende Stoffe, wie z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen und Teer;
- (f) Abwasser oder andere Stoffe, die aggressiv sind bzw. schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können; wie z. B. Chlor, Säuren, Laugen, Salze und Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung;
- (g) Grund – und Quellwasser, Kühlwasser;
- (h) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
- (i) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- (j) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstücksentwässerungsanlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;

(Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen hiervon sind:

- II. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - III. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband im nachfolgenden Absatz 3 zugelassen hat.
- (3) Der Verband kann das Einleiten von in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Stoffen - erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen - zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch welche diese Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Verpflichtete dem Verband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
- (4) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Verband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Abwasseranlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (5) Wenn in Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift genannte Stoffe in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, ist der Verband unverzüglich zu verständigen.

§ 15 Abscheideanlagen

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie Mineralöle, mitgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik einzubauen und ausschließlich zu benutzen.
- (2) Bei der Einleitung von Abwasser mit öl- und fetthaltigen Stoffen pflanzlichen und tierischen Ursprungs, wie Abwasser aus Schlachtereien, Gaststätten und Großküchen, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider nach den anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu benutzen.
- (3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf entleert und gewartet werden. Das Abscheidegut ist schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Vom Betreiber der Abscheideranlage muss ein lückenloser Nachweis über die Entsorgung des Abscheidegutes und die Wartung der Anlage geführt werden. Der Verband kann jederzeit Einsicht in die Nachweisführung nehmen und Auskünfte verlangen.

§ 16 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Verband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot von § 14 fallen.
- (2) Der Verband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen lassen. Der Verband kann verlangen, dass die nach § 11 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Verbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Abwasseranlage nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden. Als Rückstau ebene gilt die gemittelte Höhe der Straßenoberkante, gemessen in der Fahrbahnmitte an der Grundstücksseite des Kanalanschlusses
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Anschlussnehmer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 7 vom Anschlussnehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 18 Inanspruchnahme von Grundstücken

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19 Ermittlung der Grundlagendaten für die Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne von Artikel 233 § 4 EGBGB oder Benutzer der Grundstücke sind verpflichtet, die Größe der befestigten oder der versiegelten Flächen sowie der Grundstücksflächen zum Zweck der Datenermittlung zur Vorbereitung für die Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben.
- (2) Die Fragebögen enthalten bereits Grundstücksdaten, die sich aus der Ermittlung aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Diese Grundstücksdaten werden mit den Daten aus der Fragebogenerhebung abgeglichen und bilden die Grundlagendaten für die Berechnung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr.
- (3) Der sich aus der Grundlagendatenermittlung ergebende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne von Artikel 233 § 4 EGBGB oder Benutzern der Grundstücke zu dulden. Die bei der Erstellung und Benutzung der Grundlagendaten gesetzlich geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden vom Verband beachtet

- (4) Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe der befestigten oder versiegelten Grundstücksflächen, auf die Befestigungsarten, auf die Art der Ableitung sowie auf die Verwendungen des anfallenden Niederschlagswassers. Soweit befestigte oder versiegelte Flächen über die Grundstücksgrenzen hinausgehen, sind auch diese anzugeben.
- (5) Werden seitens der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne von Artikel 233 § 4 EGBGB oder Benutzer der Grundstücke keine Angaben gemacht, legt der Verband die Befestigungs- und Versiegelungsverhältnisse sowie die Einleitverhältnisse für das Niederschlagswasser für das jeweilige Grundstück auf der Grundlage der bereits vorliegenden Grundstücksdaten fest. Die Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, zur Überprüfung der Befestigungs-, Versiegelungs- und Einleitverhältnisse, die Grundstücke nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung zu betreten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) der derzeit gültigen Fassung kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
- (b) eine der in § 9 , § 10 , § 11 sowie § 16 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt;
- (c) entgegen § 9 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Eisenach, den 17.12.2004

Trink- und AbwasserVerband
Eisenach-Erbstromtal

gez. Köckert
Verbandsvorsitzender

Siegel

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.05.2011 folgende
1. Änderungssatzung vom 28.06.2011, in Kraft getreten am 12.07.2011

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2015 folgende
2. Änderungssatzung vom 14.07.2015, in Kraft getreten am 28.07.2015